

CE-Newsletter, Ausgabe Nr. 4/2009 vom 3.4.2009

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Qualitätssicherung in der technischen Dokumentation

Nachdem im letzten Newsletter die Erstellung der Benutzerinformation nach EN 62079 behandelt wurde, sollen in diesem Newsletter einige Überlegungen zur Qualitätssicherung in der technischen Dokumentation angestellt werden.

Qualitätssicherung und Qualitätsmanagementsysteme gehören heute in den Unternehmen längst zum Alltag. Nachdem die Qualität bei Waren und Gütern schon vor vielen Jahren thematisiert wurde, hat in den 90er Jahren auch der Einzug des Qualitätsbegriffes bzw. der Qualitätssicherung in den Dienstleistungssektor stattgefunden. Häufig wird dabei allerdings die Qualitätssicherung in der technischen Dokumentation außer acht gelassen, obwohl es sich bei der Erstellung von Dokumentation um eine klassische Dienstleistung handelt. Die Technische Dokumentation bzw. die Benutzerinformation genügt auch heute oftmals noch nicht den grundlegenden qualitativen Anforderungen, die an solche Dokumente gestellt werden.

Herkömmliche Unternehmen verdanken ihren Erfolg drei Personengruppen:

- den Kunden,
- den Mitarbeitern und ihrem Wissen sowie
- den Lieferanten.

Das Ziel eines zeitgemäßen Qualitätsmanagements muss es deshalb sein, die Anforderungen und Wünsche aller drei Personengruppen zu berücksichtigen und so weit wie möglich zu vereinen. Das Qualitätsmanagement rückt also den Menschen und seine Bedürfnisse in den Vordergrund. Der Begriff „Qualität“ ist der gemeinsame Nenner, an denen alle Aktivitäten eines Unternehmens ausgerichtet werden. Die Qualität ist aber nur die Summe aus der Qualität der Arbeit eines jeden Einzelnen in dieser Prozesskette. Nur durch das Zusammenwirken aller beteiligten Menschen entsteht die Qualität eines Unternehmens oder eines Produktes.

Qualitätsziele in der Dokumentation

Die technische Dokumentation muss verschiedenen Anforderungen genügen:

- Sie muss die juristischen Anforderungen an die Dokumentation erfüllen.
- Sie muss wirtschaftlich vertretbar sein.
- Sie muss den Anforderungen der Globalisierung genügen.
- Sie muss die technischen Regeln und Vorschriften berücksichtigen.
- Sie muss für die Zielgruppe angemessen sein.
- Sie muss sich in einem angemessenen Zeitraum erstellen lassen.
- Bei mehreren beteiligten Personen müssen die Aufgaben und Arbeitsabläufe organisiert werden.
- Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Erstellung müssen erfüllt sein.
- Die Bereitstellung und Wiederverwendbarkeit der Informationen muss organisiert werden.

Um die Qualität eines Produktes oder Prozesses dauerhaft sicherstellen zu können, müssen zunächst die Ziele definiert werden, die erreicht werden sollen. Solche Ziele können z. B. lauten:

- Die Dokumentation wird von Mitarbeitern erstellt, die eine Ausbildung zum Technischen Redakteur durchlaufen haben.
 - Die Termintreue wird gewahrt.
 - Die Dokumentation ist für die Zielgruppe des Produktes verständlich.
 - Der Benutzer und seine Fähigkeiten stehen im Mittelpunkt der Dokumentation.
 - Die Dokumentation soll für alle Produkte und alle Märkte einheitlich sein.
 - Die Prozesskosten sollen optimiert werden.
 - Der Technische Redakteur bzw. die Dokumentationsabteilung wird frühzeitig in die Produktentwicklung eingebunden.
 - Weitere Ziele
- Auf jeden Fall sollte bei der Formulierung der Ziele darauf geachtet werden, dass die Ziele bzw. der Erfolg überprüfbar bzw. messbar ist.

Notwendige Analysen im Vorfeld der Erstellung

Um eine für den Benutzer leicht verständliche Dokumentation erstellen zu können, die sich an seinen Fähigkeiten orientiert und es ihm ermöglicht, sicher mit dem Produkt umzugehen, sind verschiedene Analysen erforderlich. Die Bedeutung dieser Analysen wird häufig unterschätzt bzw. diese Analysen werden gar nicht erst durchgeführt. Wenn die Qualität der Dokumentation dauerhaft sichergestellt werden soll, müssen sie aber durchgeführt werden. Die Analysen werden idealerweise von einer Arbeitsgruppe erstellt, der die Produktentwicklung, die Dokumentation, der Kundendienst und der Vertrieb angehören.

Diese Arbeitsgruppe soll folgende Analysen durchführen:

- Die Risikobeurteilung, um alle mit dem Produkt verbundenen Gefahren zu ermitteln.
- Eine Analyse des Nutzerverhaltens, der Nutzungsbedingungen, der Arbeitsaufgaben, der Tätigkeiten und der Arbeitsabläufe, die mit dem Produkt zusammenhängen.
- Eine Analyse der Funktionen und Verwendungsmöglichkeiten des Produktes.
- Eine Zielgruppenanalyse, um die Fähigkeiten, die Qualifikation, das Lern- und Leseverhalten sowie evtl. kulturelle Besonderheiten u. a. zu ermitteln.

Insbesondere die Bedeutung der Risikobeurteilung für die Erstellung der Dokumentation wird häufig nicht erkannt bzw. unterschätzt. Die in der Dokumentation erforderlichen Sicherheitshinweise sind ein direktes Ergebnis einer sorgfältig durchgeführten Risikobeurteilung. Die Arbeitsqualität des Technischen Redakteurs steht und fällt also auch mit der Qualität der Risikobeurteilung.

Die Ergebnisse aller Analysen werden nun zusammengeführt und daraus der Umfang und die Art der Informationen, die der Benutzer für den sicheren Umgang mit dem Produkt benötigt, zusammengestellt. Unter der Berücksichtigung dieser Informationen werden nun die Rohfassung und □ nach den notwendigen Korrekturläufen - die vorläufige Fassung der Dokumentation/Benutzerinformation erstellt.

Der oben beschriebene Ablauf ist erforderlich, um eine gleich bleibende und hohe Qualität der Dokumentation zu gewährleisten. Die Praxis zeigt aber leider sehr häufig, dass die Technischen Redakteure von der Produktentwicklung nicht oder nur unzureichend eingebunden werden. Oftmals wird die Dokumentation auch von den QM-Systemen nicht oder nur unzureichend erfasst. Diese Tatsache ist umso bedauerlicher, weil sich die Technischen Redakteure bzw. Dokumentationsabteilungen im Laufe der Jahre immer mehr zu unternehmensinternen Informationsmaklern für technische Informationen entwickelt haben. Hinzu kommt, dass die Arbeit der Technischen Redakteure sehr stark am Kunden und seinem Verhalten orientiert ist. Daher können sie einen wertvollen Beitrag zur Gestaltung und Verbesserung von Produkten leisten.

Prüfung der Qualität

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Qualitätsziele so formuliert werden sollen, dass die Umsetzung der Ziele bzw. der Erfolg messbar sein soll.

Gerade im Bereich der Technischen Dokumentation ist der Erfolg häufig nur schwer messbar. Einige Punkte lassen sich hingegen recht gut quantifizieren und in Zahlen ausdrücken, wie z. B.:

- Ist die Dokumentation für den Benutzer verständlich? Grundsätzlich stehen dazu folgende Möglichkeiten für eine Prüfung zur Verfügung:
 - praktische Anwendertests, die betriebsintern oder durch externe Dienstleister durchgeführt werden,
 - Prüfung der Dokumentation auf Konformität mit den Normen,
 - Prüfung der Dokumentation anhand von Checklisten,
 - betriebsinterne Prüfung der Dokumentation (z. B. durch einen zweiten Technischen Redakteur),
 - externe Prüfung der Dokumentation durch Sachverständige oder Prüforganisationen und
 - die Auswertung der Berichte aus Kundendienst und Hotline (Hat sich z. B. die Zahl der Rückfragen oder Schäden durch Fehlbedienungen verringert?)
- Konnten die Anzahl der Reklamationen und die damit verbundenen Kosten (z. B. aufgrund von Fehlbedienungen) verringert werden?
- Konnten neue Kunden aufgrund der Qualität der Dokumentation gewonnen werden?

Technische Dokumentation und Qualitätsmanagementsysteme

Oftmals wird die technische Redaktion von bereits in den Betrieben bestehenden Qualitätsmanagementsystemen nicht oder nur unzureichend erfasst. Häufig wird die Dokumentation in solchen Systemen auch lediglich als Bestandteil der Produktentwicklung erfasst.

Bei der Sicherstellung und Zertifizierung der Qualität benutzerbezogener technischer Dokumentation gibt es grundsätzlich mehrere Lösungswege:

- Die Zertifizierung einzelner Dokumente durch eine externe Prüforganisation. Hier wird das betreffende Dokument einer Prüfung hinsichtlich Verständlichkeit, Darstellung, Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen etc. geprüft. Besteht die Dokumentation diese Prüfung, so erhält sie ein entsprechendes Prüf- oder Gütesiegel. Diese Maßnahme zur Qualitätsprüfung ist sicher für solche Unternehmen am interessantesten, die verhältnismäßig wenig Dokumentation für ihre Produkte zu erstellen haben, da der gesamte Prozess für jede Dokumentation erneut durchlaufen werden muss.
- Die Zertifizierung der technischen Redaktion bzw. Dokumentationsabteilung. Wird die technische Redaktion bzw. die Dokumentationsabteilung als Gesamtheit zertifiziert, so müssen anschließend nicht mehr alle Dokumente einzeln geprüft werden. Dafür müssen jedoch die notwendigen Redaktionshandbücher erstellt und die technische Redaktion regelmäßig auditiert werden. Hat ein Unternehmen bereits bewiesen, dass es im Sinne der ISO-Normen qualitätsfähig ist, so dürfte die Einbindung der technischen Redaktion bzw. Dokumentation verhältnismäßig leicht zu bewerkstelligen sein.

Die isolierte Zertifizierung der technischen Redaktion ohne Berücksichtigung der anderen Abteilungen und Unternehmensbereiche (z. B. Fertigung, Konstruktion, Arbeitssicherheit, Umweltschutz) dürfte in produzierenden Unternehmen eher die Ausnahme sein. Diese Form der Zertifizierung dürfte vielmehr für externe Dienstleister aus dem Bereich der Dokumentationserstellung von Bedeutung sein.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Entscheidung der Kommission über das Inverkehrbringen von Feuerzeugen verlängert

Die Entscheidung 2006/502/EG der Kommission verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird. Diese Entscheidung wurde bereits zuvor durch zwei weitere Entscheidungen (2007/231/EG und 2008/322/EG) bis zum 11. Mai 2009 verlängert.

Durch die jetzt veröffentlichte Entscheidung 2009/298/EG wird die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG um weitere 12 Monate bis zum 11. Mai 2010 verlängert.

EN 12312-9:2005 nicht vollständig konform mit der Maschinenrichtlinie

Eine der Hauptgefahren in Zusammenhang mit Container- und Paletten-Hubfahrzeugen auf Flughäfen ist die Gefahr des Herunterfallens aus der hochgefahrenen Arbeitsposition und aus anderen Positionen, zu denen die Bediener Zugang haben, wenn sie die Frachtraumtüren bedienen und die Lasten handhaben. Die Hersteller müssen also entsprechende Schutzmaßnahmen vorsehen, wobei sie gleichzeitig die Form des Flugzeugs berücksichtigen und eine Beschädigung des Flugzeuges vermeiden müssen.

Frankreich hat nun einen formellen Einwand gegen die Norm EN 12312-9:2005 „Luftfahrt-Bodengeräte - Besondere Anforderungen - Teil 9: Container-/Paletten-Hubfahrzeuge“ erhoben, die am 21. März 2005 vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommen wurde und deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist.

Nach Prüfung der Norm EN 12312-9:2005 ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die Norm Punkt 1.5.15 über Sturzgefahr in Anhang I der Maschinenrichtlinie in

Verbindung mit 1.1.2b nicht erfüllt. Insbesondere Abschnitt 5.6 der Norm über Quetschen, Scheren und Fallen macht keine Angaben zur Auswahl, zur Konzeption, zum Anbringungsort und zur Bauweise der Vorrichtungen, die verwendet werden sollen, um vor dem Herunterfallen von Container- und Paletten- Hubfahrzeugen zu schützen. Die Norm verweist stattdessen lediglich auf die allgemeinen Spezifikationen der Norm EN 1915-1:2001, in der verschiedene Arten von möglichen Schutzvorrichtungen beschrieben werden.

Im Interesse der Sicherheit und Rechtssicherheit wird die Fundstelle der Norm EN 12312-9:2005 zukünftig nur mit einem geeigneten Warnhinweis im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Kriterien zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Fernsehgeräte überarbeitet

Die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 sieht vor, dass das EG-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden kann, deren Eigenschaften wesentlich zur Verbesserung wichtiger Umweltaspekte beitragen können. Die dafür notwendigen produktgruppenspezifischen Kriterien werden vom Ausschuss für das Umweltzeichen der Europäischen Union festgelegt.

Für Fernsehgeräte wurden nun neue Umweltkriterien definiert, um dem wissenschaftlichen Fortschritt und den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. Diese neuen Kriterien wurden jetzt mit der Entscheidung 2009/300/EG der Kommission veröffentlicht.

Die neuen Umweltkriterien sowie die einschlägigen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Oktober 2013.

Die Entscheidung 2009/300/EG ist ab dem 1. November 2009 gültig. Bis dahin gilt die Entscheidung 2002/255/EG.

Ökodesign: Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht

Am 24. März 2009 wurde im Amtsblatt der EU die

Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht

veröffentlicht. Die von dieser Verordnung erfassten Produkte sind im Wesentlichen zur alleinigen oder zusätzlichen Beleuchtung von Räumen im Haushalt bestimmt, d. h. dazu, durch Ersatz oder Ergänzung des Tageslichts durch künstliches Licht die Sichtverhältnisse in einem Raum zu verbessern. Speziallampen (wie Lampen, die in Verkehrssignalanlagen, Terrariumsbeleuchtungen oder Hausgeräten zum Einsatz kommen und in der ihnen beiliegenden Produktinformation eindeutig als solche gekennzeichnet sind), werden von dieser Verordnung nicht erfasst werden. Neu auf den Markt kommende Leuchtmittel neuer Technik wie Leuchtdioden werden ebenfalls von dieser Verordnung erfasst.

Die für die Zwecke dieser Verordnung als erheblich angesehenen Umweltaspekte der erfassten Produkte sind der Energieverbrauch im Betrieb, der Quecksilbergehalt und die Quecksilberemissionen.

Die Ökodesign-Anforderungen werden in sechs Stufen umgesetzt, die zu den folgenden Zeitpunkten in Kraft treten:

- Stufe 1 am 1. September 2009,

- Stufe 2 am 1. September 2010,
- Stufe 3 am 1. September 2011,
- Stufe 4 am 1. September 2012,
- Stufe 5 am 1. September 2013,
- Stufe 6 am 1. September 2016.

Ökodesign: Gestaltung von Leuchtstoff- und Hochdruckentladungslampen

Ebenfalls wurde am 24. März 2009 im Amtsblatt der EU die

Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

veröffentlicht. Die von dieser Verordnung erfassten Produkte sind im Wesentlichen zur Allgemeinbeleuchtung bestimmt, das heißt, sie tragen zur Bereitstellung künstlichen Lichts als Ersatz für natürliches Licht bei, um die normale Sehkraft des Menschen zu gewährleisten. Lampen für Spezialzwecke (wie Lampen, die in Computerbildschirmen, Fotokopierern, Bräunungsgeräten, Terrariumsbeleuchtungen und ähnlichen Anwendungen zum Einsatz kommen) werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

Bei den von der Verordnung erfassten Produkten geht es um folgende Umweltaspekte:

- Energie in der Betriebsphase
- Quecksilbergehalt der Lampen

Die Verordnung gilt ab dem 13. April 2009. Die Richtlinie 2000/55/EG über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen wird am 13. April 2010 aufgehoben.

Überarbeitung der Spielzeugrichtlinie

Unter der Nummer KOM(2008)9 wurde am 25. Januar 2008 ein Vorschlag für eine überarbeitete Spielzeugrichtlinie vorgelegt. Zu diesem Vorschlag hat der Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) jetzt seine Stellungnahme veröffentlicht.

Der EWSA befürwortet zwar grundsätzlich die Überarbeitung der Richtlinie, übt aber zugleich auch deutliche Kritik an dem Richtlinien-Vorschlag. Zum Beispiel wird die Richtlinie erst nach nunmehr 20 Jahren überarbeitet. Außerdem stammt die Abschätzung der Folgen, die sich aufgrund der Überarbeitung der Richtlinie ergeben, noch aus dem Jahr 2004 und spiegelt deshalb nicht die tatsächliche Situation wieder, die sich aufgrund der EU-Erweiterung ergeben hat. Weiterhin wurden nach Auffassung des EWSA einige Punkte nicht oder nicht genügend berücksichtigt:

- eine unmissverständliche Option für das Vorsorgeprinzip,
- die konsequentere Ausbildung und Aufklärung der für die Beaufsichtigung von mit Spielzeug spielenden Kindern zuständigen Personen,
- die Konkretisierung bestimmter Begriffe, die zu ungenau und unbestimmt sind wie etwa der Begriff „Spielzeug“ oder Umfang des Begriffs „Schaden“,

- keine Gleichstellung der Importeure und Bevollmächtigten mit den Herstellern und bei Schadenersatzforderungen Haftungsausschluss für die Akteure in der Liefer- und Vertriebskette für Spielzeug und
- keine Anpassung der Konformitätsbewertungsverfahren an die Wesensmerkmale der KMU.

Richtlinie 2008/67/EG über Schiffsausrüstung umgesetzt

Im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 14 vom 20. März 2009 wurde die 10. Schiffsicherheitsanpassungsverordnung veröffentlicht. Die Verordnung dient der Umsetzung der EG-Richtlinie 2008/67/EG über sicherheitstechnische Schiffsausrüstung.

Die Richtlinie über Schiffsausrüstung ist eine Richtlinie nach dem „New Approach“. Allerdings sieht die Richtlinie anstelle der CE-Kennzeichnung eine Steuerrad-Kennzeichnung vor.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen im März

Im Amtsblatt C74 sind im März die Fundstellen der harmonisierten Normen zur Maschinenrichtlinie veröffentlicht worden.

Die Normenverzeichnisse unter www.ce-richtlinien.de werden in Kürze entsprechend überarbeitet.

Neue oder überarbeitete Normen im März
(Quelle: Globalnorm GmbH www.globalnorm.de)

Folgende Änderungen hat es im März bei den harmonisierten Normen gegeben:

- DIN EN 115-1:2009-03 „Sicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen - Teil 1: Konstruktion und Einbau“
(Harmonisierte Norm unter der Maschinenrichtlinie 98/37/EG)
- DIN EN 50500:2009-03 „Messverfahren für magnetische Felder, die durch elektronische und elektrische Geräte in der Bahnumgebung erzeugt werden, hinsichtlich der Exposition von Personen“
- DIN EN 50505:2009-03 „Grundnorm für die Bewertung der menschlichen Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern von Einrichtungen zum Widerstandsschweißen und für verwandte Verfahren“
- DIN EN 55025:2009-03 „Fahrzeuge, Boote und von Verbrennungsmotoren angetriebene Geräte - Funkstöreigenschaften - Grenzwerte und Messverfahren für den Schutz von an Bord befindlichen Empfängern“
- DIN EN 60204-32:2009-03 „Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen - Teil 32: Anforderungen für Hebezeuge“
(Die Norm ist zur Veröffentlichung als harmonisierte Norm für die Maschinenrichtlinie vorgesehen. Die Annahme liegt darin begründet, dass die Vorgängernorm für diese Richtlinie im aktuellen EU-Amtsblatt aufgelistet ist. ACHTUNG: Diese Norm ist für die Konformitätsvermutung erst anwendbar, wenn sie in einem künftigen Amtsblatt der EU gelistet sein wird!)
- DIN EN 61496-1:2009-03 „Sicherheit von Maschinen - Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen“
(Die Norm enthält die EN 61496-1:2004-05 und die Änderung A1:2008-08)
- DIN EN 61995-1:2009-03 „Vorrichtungen für den Anschluss von Leuchten für

- Haushalt und ähnliche Zwecke - Teil 1: Allgemeine Anforderungen“
- DIN EN ISO 11553-1:2009-03 „Sicherheit von Maschinen - Laserbearbeitungsmaschinen - Teil 1: Allgemeine Sicherheitsanforderungen“ (Die Norm wurde im Amtsblatt am 28.03.2009 (2009/C 74/03) erstmals als harmonisierte Norm veröffentlicht)
- DIN EN ISO 11681-1:2009-03 „Forstmaschinen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare Kettensägen - Teil 1: Kettensägen für die Waldarbeit“ (Die Norm wurde im Amtsblatt am 28.03.2009 (2009/C 74/03) als harmonisierte Norm veröffentlicht)

Neue DIN-Fachberichte im März

(Quelle: Globalnorm GmbH www.globalnorm.de)

- DIN-Fachbericht CEN/TR 15371:2009-03 „Sicherheit von Spielzeug - Antworten auf Anfragen zur Interpretation von EN 71-1, EN 71-2 und EN 71-8“
- DIN-Fachbericht CEN/TR 81-10:2009-03 „Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Grundlagen und Auslegungen - Teil 10: System der Normenreihe EN 81“

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

Risikobeurteilung im Maschinen- und Anlagenbau

Vorstellung der Maschinenrichtlinie. Präsentation einer praxiserprobten Methode der Gefahrenanalyse.

Termin: 09.04.09

Ort: Chemnitz

Veranstalter: Rugen Consulting

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=163741>

Gefahrenanalyse

Grundlagen zur Erstellung von Gefahrenanalysen.

U.a. praktische Beispiele und Anleitung zur Erstellung von Gefahrenanalysen.

Termin: 22.04.09

Ort: Maulbronn

Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=182849>

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 05.05.09

Ort: Linz - Österreich

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH & Co KEG

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=183814>

Globalnorm-Konferenz „Product Compliance“

Termin: 09. und 10.06.2009

Ort: Berlin

Veranstalter: Globalnorm

Mehr In

www.product-compliance.com

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Es wurden keine Normenlisten aktualisiert

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

BGIA-Veröffentlichung: Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen nach Anhang IV Maschinenrichtlinie

Ab dem 29. Dezember 2009 ist die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG anzuwenden. Eine der damit verbundenen Änderungen betrifft „Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen“. Sie sind nun im Anhang IV der Richtlinie genannt, ohne dass jedoch eine Präzisierung dieser Produktgruppe gegeben ist. Durch die Nennung im Anhang IV der Maschinenrichtlinie gelten erhöhte Anforderungen an das Konformitätsbewertungsverfahren zur Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen.

Als Definition von Logikeinheiten mit Sicherheitsfunktionen stellt das BGIA einen Beitrag zum Download zur Verfügung und nimmt eine Zuordnung der in Maschinensteuerungen häufig eingesetzten Bauteile vor. Zu den betroffenen Produkten gehören u. a. Sicherheits-SPS (Speicherprogrammierbare Steuerungen), Antriebssteuerungen mit integrierten Sicherheitsfunktionen, Sicherheitsschaltgeräte und alle Bauteile, für die der Hersteller Kategorie, Performance Level oder Safety Integrity Level angibt. Die Einordnung eines Bauteils als „Logikeinheit für Sicherheitsfunktionen“ stellt eine Einschätzung des BGIA dar, die mit weiteren berufsgenossenschaftlichen Prüfstellen abgestimmt ist. Für die Richtigkeit wird keine Gewährleistung übernommen.

Zur Veröffentlichung: <http://www.dguv.de/bgia/de/pruef/maschine/logikeinheiten/index.jsp>

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Buchbesprechung: Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht CE-Kennzeichnung - Gefahrenanalyse - Betriebsanleitung - Konformitätserklärung - Produkthaftung - Fallbeispiele

Krey, Kapoor, Hanser Verlag, ISBN 978-3-446-22831-3

(Von Eugen Knoth, Industrie- und Handelskammer Kassel)

Das Thema CE-Kennzeichnung ist oft Gegenstand von Diskussionen. Und diese Diskussionen drehen sich meist um Detailfragen. Auch wenn man die Literatur anschaut, findet man Informationen zu Richtlinie A oder Richtlinie B. Einen ganzheitlichen Ansatz hat man bis heute vermisst. Insbesondere wenn man das Missverständnis erkennt, dass CE-konform nicht gleich rechtskonform bedeutet. Diese Lücke in der Literatur schließt das Buch von Autoren Krey und Kapoor. Der Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht geht erstmals diesen ganzheitlichen Weg.

Mit dem Praxisleitfaden im Teil 1 verfolgt das Buch einen konsequent umsetzungsorientierten Ansatz - das heißt: im Vordergrund steht die Frage, was aus Sicht eines Unternehmens zu tun ist, und nicht, was steht in dieser oder jener Rechtsvorschrift. Der Blickwinkel des Praxisleitfadens ist auf rechtskonforme Produkte ausgerichtet und geht damit über die CE-Kennzeichnung hinaus - denn: ein CE-konformes Produkt ist nicht automatisch in allen sicherheitsrelevanten Belangen auch ein rechtskonformes Produkt. Dies wird am Zusammenwirken von Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und CE-Richtlinien klar herausgearbeitet. Der auf die praktische Umsetzung ausgerichtete Leitfaden des ersten Teils wird im zweiten Teil des Buches noch einmal mit einem realen Praxisbeispiel verdeutlicht - dazu werden alle wesentlichen Umsetzungsmaßnahmen in neun Arbeitsvorlagen dokumentiert, auch die Gefahrenanalyse und die Betriebsanleitung. Zudem stehen diese Arbeitsvorlagen auf der beiliegenden CD als Word-Datei zur Verfügung.

Durch die Mitwirkung eines Fachanwaltes ist nicht nur der Praxisleitfaden rechtlich überprüft, auch die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Themas werden noch einmal im Teil 3 tiefer gehend behandelt und auf die Produkthaftung ausgeweitet. Anhand von realen Fallbeispielen wird im Teil 4 dann noch veranschaulicht, wie die deutsche Rechtsprechung in Fällen der Nichtbeachtung gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsanforderungen Konsequenzen herleitet - die auch das Strafrecht mit einschließen können.

Dieser Praxisleitfaden wird gerade kleinen und mittleren Unternehmen eine sehr gute Unterstützung bei der Umsetzung der Aufgabe im Unternehmen leisten können.

[nach oben](#)

Änderung Ihrer Empfängeradresse

Gerne senden wir Ihnen den CE-Newsletter an Ihre neue E-Mail-Adresse. Mailen Sie einfach mit dem Betreff "ändern CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte Ihre bisherige und Ihre neue Empfängeradresse mit.

CE-Newsletter abbestellen

Wenn Sie den CE-Newsletter nicht mehr erhalten möchten, mailen Sie bitte mit dem Betreff "abmelden CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte die Empfängeradresse mit, an die wir den CE-Newsletter zukünftig nicht mehr senden sollen.

CE-Newsletter abonnieren

Wenn Sie mit unserem Newsletter zufrieden sind, empfehlen Sie uns bitte weiter. Unter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter> kann man ihn direkt kostenfrei abonnieren. Oder einfach mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com mailen und die E-Mail-Adresse angeben, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Technische Probleme

Wenn Sie mit der Darstellung oder dem Download des Newsletters Probleme haben, wenden Sie sich bitte an den Newsletter Support unter newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps zum CE-Newsletter

Die Newsletter-Redaktion freut sich über Ihre Kommentare. Bitte mailen Sie diese an b.kramer@itk-kassel.de.

Werbung im CE-Newsletter

Informieren Sie mit einer Anzeige gezielt die Abonnenten von CE-Newsletter über Ihr Angebot. Wir beraten Sie gerne - mailen Sie unverbindlich an anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

Die große Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung finden Sie unter <http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere Newsletter der VDI nachrichten

Ob Karriere, Weiterbildung, Buchtipps oder VentureNews - mit unseren Newslettern sind Sie immer auf dem Laufenden. Einfach kostenfrei abonnieren unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf

E-Mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110